



Ein Fonds der
Stadt Wien

Richtlinie des Förderprogramms

Standortinitiative 2015

Gültig 01.01.2015 – 31.12.2017

1. Ziel

Das Förderprogramm Standortinitiative hat zum Ziel, den Wirtschaftsstandort Wien durch Ansiedlung bzw. Umsiedlung von Produktions- und produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben zu stärken. Bereits in Wien ansässigen Betrieben soll die räumliche Expansion am Standort erleichtert werden. Dabei werden Unternehmen konkret beim Bau, bei der Erweiterung bzw. beim Erwerb von Betriebsobjekten unterstützt, sodass ein nachfolgender absehbar nachhaltiger Betrieb von Betriebsstätten am Standort Wien begünstigt wird.

Mit Hilfe dieses Förderprogramms sollen so Impulse zur Vitalisierung von Stadtteilen gesetzt und dadurch eine ökonomische Stadtstruktur mit vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten langfristig gesichert werden.

2. Antragsberechtigte

2.1. Förderbare Unternehmen

Antragsberechtigt sind Unternehmen sowie Unternehmen in Gründung, die entweder bereits über eine Betriebsstätte (gemäß Anhang III) mit vorhandenen oder geplanten wesentlichen Wertschöpfungsaktivitäten in Wien verfügen oder diese in Wien zu errichten planen, soweit der Tätigkeitsschwerpunkt der Betriebsstätte in eine der unten angeführten Gruppen lt. ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria fällt und soweit der nachfolgende Betrieb der Betriebsstätte

- a. entweder durch das antragstellende Unternehmen selbst erfolgt oder
- b. durch ein mit dem antragstellenden Unternehmen (Errichtungsgesellschaft) gemäß EU-Definition¹ verbundenes Unternehmen (Betriebsgesellschaft) durchgeführt wird.

ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria ²		
Abschnitt	Bezeichnung	Gruppen
C	Herstellung von Waren	10 - 33
E	Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	38, 39
J	Information und Kommunikation	59, 61 - 63
M	Architektur und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung; Forschung und Entwicklung	71, 72

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Anhang II angeführt.

2.2. Bedingungen an die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

- a. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gemäß Punkt 2.1.a. **und** 2.1.b.
 - dürfen nicht zu mehr als 50 % im Einflussbereich der öffentlichen Hand stehen,

¹ Artikel 1, Ziffer 9 bis 12 der Richtlinie 213/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den konsolidierten Abschluss über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

² Statistik Austria, Abteilung REG, Guglgasse 13, 1110 Wien, Tel. +43 (01) 71128 8686, KLM2008@statistik.gv.at.

- müssen, soweit sie bereits in Wien angesiedelt sind, ihren städtischen Abgabenverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen,
 - müssen innerhalb von sechs Monaten nach einer positiven Mitteilung (siehe Punkt 9.) gegründet sein.
- b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gemäß Punkt 2.1.a. müssen
- ehestmöglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Schlusszahlung (siehe Punkt 10.) im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung bzw. sonstiger Berechtigung zur Berufsausübung in Wien sein und
 - eine Mitteilung über die Betriebsaufnahme gemäß Projektplan vorlegen.
- c. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller gemäß Punkt 2.1.b. müssen ehestmöglich sicherstellen und belegen, dass
- die den Betrieb durchführende Betriebsgesellschaft spätestens bei Baufertigstellungsanzeige gegründet ist,
 - sich die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch im Zuge ihrer Gründung, verpflichtet, solidarisch mit der Antragstellerin/dem Antragsteller für eine Rückzahlung der Förderung im Widerrufsfall (siehe Punkt 12.) zu haften,
 - sich die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch im Zuge ihrer Gründung, verpflichtet, alle gemäß dieser Richtlinie für die Förderung relevanten und über den Betrieb nachzuweisenden Informationen, Daten und Unterlagen gegenüber den in dieser Richtlinie genannten Institutionen zu berichten bzw. bekanntzugeben,
 - die Betriebsgesellschaft ehestmöglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Schlusszahlung an die antragstellende Errichtergesellschaft (siehe Punkt 10.) im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung bzw. einer sonstigen Berechtigung zur Berufsausübung in Wien ist und
 - eine Mitteilung über die Betriebsaufnahme durch die Betriebsgesellschaft gemäß Projektplan vorgelegt wird.

2.3. Nicht förderbare Unternehmen

Beihilfen werden gemäß Artikel 2, Punkt 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³ (in der Folge AGVO) an Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gewährt. Unternehmen befinden sich demgemäß – unabhängig von ihrer Größe – insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten:

- wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Folge angehäufter Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verlorengegangen ist;
- wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, in Folge angehäufter Verluste mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verlorengegangen ist;
- wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag von Gläubigern erfüllt,
- wenn das Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit noch nicht zurückbezahlt wurde oder die Garantie noch nicht erloschen ist bzw. das Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und noch immer einem Umstrukturierungsplan unterliegt;
- wenn im Fall eines Unternehmens, das kein KMU ist, in den letzten beiden Jahren

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1, am 26.6.2014

- das Verhältnis der buchmäßigen Schulden des Unternehmens zu seinem Eigenkapital über einem Wert von 7,5 liegt,
- die EBITDA-Zinsdeckungsrate unter einem Wert von 1,0 liegt.

2.4. Ausschluss aufgrund nicht nachgekommener Rückforderungsanordnung

Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der AGVO einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, außer Beihilfen im Rahmen von Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

3. Projekt

3.1. Förderbare Projekte

Förderbar – unter der Voraussetzung eines nachfolgenden, absehbar nachhaltigen Betriebs – ist:

- die Errichtung von neuen Betriebsobjekten auf neuen oder bereits bestehenden Betriebsstandorten in Wien;
- die Erweiterung bzw. der Umbau von bestehenden Betriebsobjekten in Wien, sofern diese Erweiterung bzw. der Umbau
 - zur Diversifizierung der Produktion der Betriebsstätte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers durch neue, zusätzliche Produkte oder
 - zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses der bestehenden Betriebsstätte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führt;
- der Erwerb eines Betriebsobjekts oder Betriebsobjektteils einer bestehenden Betriebsstätte in Wien, sofern
 - diese Betriebsstätte bereits geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre und
 - die Vermögenswerte von Dritten erworben werden, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen und
 - das Rechtsgeschäft zu Marktbedingungen erfolgt.

Entsprechende Bestätigungen sind beizubringen.

Jedenfalls können nur jene Teile eines Objektes gefördert werden, welche vom antragstellenden Unternehmen selbst bzw. von der Betriebsgesellschaft gem. Punkt 2.1.b. zum Zwecke des Betriebs der Betriebsstätte genutzt werden.

3.2. Maximal anerkennbare Projektlaufzeit

Die maximal anerkennbare Laufzeit des Projekts beginnt mit dem Datum des Einlangens des Antrages bei der Wirtschaftsagentur Wien und endet 4 Jahre nach Mitteilung gemäß Punkt 9. (siehe auch Punkt 11.1.).

4. Kosten

4.1. Förderbare Kosten

Folgende dem förderbaren Projekt eindeutig zurechenbare Kosten (netto) können in die Bemessungsgrundlage (siehe Punkt 5.2.) des Zuschusses einbezogen werden:

- reine Baukosten;
- Kosten für Wirtschaftsgüter, die mit dem Betriebsobjekt derart verbunden sind, dass sie sinnvoller Weise nicht in anderen Betriebsobjekten wiederverwendet werden können (wie z.B. Verrohrungen, Verkabelungen);

- mit der Bauausführung direkt verbundene Nebenkosten (z.B. Architektenleistungen)
- Kosten für den Ankauf der Bausubstanz eines bestehenden Betriebsobjektes oder Betriebsobjektteiles exkl. Grundstückskosten.

Anmerkung:

zwingend erforderlich für die Beurteilung der Kostenangemessenheit ist die Vorlage eines durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker bestätigten Schätzungsgutachtens.

4.2. Leasingfinanzierung

Leasingfinanzierung ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- die entsprechenden Verträge müssen eine Grundmietzeit (Grundleasingdauer) von mindestens 10 Jahren aufweisen;
- bei kürzerer betrieblicher Nutzung ist die Förderung entsprechend zu kürzen;
- eine allfällige Förderung wird an die finanzierende Leasinggesellschaft ausbezahlt;
- von der Leasinggesellschaft muss bestätigt werden, dass die sich aus dem Investitionszuschuss ergebende Begünstigung unter barwertmäßiger Bewertung zur Gänze gleichmäßig in Form reduzierter Leasingraten an das antragstellende Unternehmen weitergegeben wird;
- die Leasingraten müssen angemessen bzw. marktüblich sein und auf Basis einer betriebswirtschaftlich adäquaten Nutzungsdauer kalkuliert sein;
- die Förderung muss nachweislich unabhängig von der effektiven Nutzungsdauer innerhalb von 10 Jahren aliquot weitergegeben werden.

4.3. Nicht förderbare Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderbar:

- Kosten, die mit dem Projekt nicht in direktem Zusammenhang stehen
- Kosten für den Ankauf von Grundstücken
- Kosten für den Ankauf von Objekten, die vom antragstellenden Unternehmen bzw. von verbundenen Unternehmen gemäß EU-Definition (siehe Seite 3, Fußnote 3) bereits genutzt werden
- Kosten für bauliche Maßnahmen, die nicht für die betriebliche Nutzung durch das antragstellende Unternehmen bzw. durch die Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. vorgesehen sind (z.B. private Wohnungen, Vermietung und/oder Verpachtung etc.)
- Kosten für Maßnahmen, die über eine Standardausführung hinausgehen
- künstlerische Ausgestaltung und Dekorationsmaterial jeder Art
- gärtnerische Gestaltung innen und außen (z.B. Pflanzentröge etc.)
- Kosten für maschinelle, sonstige Einrichtungen und Ausstattung insbesondere:
 - Produktionsanlagen
 - Überwachungs- und Kontrollgeräte
 - Kommunikationsgeräte (z.B. Telefone, Computer, Tablets etc.)
 - Förder- und Rollbänder, und ähnliches
- Eigenleistungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Gebühren, Steuern, Abgaben etc.
- Finanzierungskosten
- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen
- laufende Kosten wie Mieten, Pachtzins etc.
- Renovierungskosten ohne Projektzusammenhang

5. Förderung

5.1. Art und Ausmaß der Förderung

Pro Betriebsstätte kann innerhalb von 10 Jahren ein Barzuschuss mit folgender Förderintensität und folgender Maximalhöhe gewährt werden:

- KU (kleine Unternehmen): 20 %, maximal EUR 500.000
- MU (mittlere Unternehmen): 10 %, maximal EUR 500.000
- GU (große Unternehmen): 10 %, maximal EUR 200.000 (De-minimis-Grenze⁴)

Förderungen werden für KMU auf Basis der AGVO/Artikel 17 (Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU), für große Unternehmen auf Basis der De-minimis-Verordnung vergeben. Beide Verordnungen kommen gemäß Punkt 14. in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

5.2. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage wird von der Summe der gemäß Punkt 4. anerkehbaren Kosten gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt für

- KU: EUR 150.000
- MU: EUR 300.000
- GU: EUR 500.000

Dies gilt gleichermaßen für die beantragten als auch für die als förderbar anerkannten Ist-Kosten gemäß Punkt 10.3.

5.3. Kumulierung

Andere Förderungen von öffentlichen Förderstellen, die für das im Rahmen dieser Richtlinie zu fördernde Projekt beantragt oder gewährt wurden, müssen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen jeweils geltenden Bestimmungen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. De-minimis-Verordnung gewährt werden kann.

Demgemäß sind Förderbeträge gemäß der geltenden Kumulierungsobergrenzen gegebenenfalls zu kürzen. Darüber hinaus ist eine mehrfache Förderung aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien für dieselben Kosten nicht möglich.

6. Einreichung

6.1. Einreichzeitpunkt

Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen noch keine wesentlichen Umsetzungsschritte für das zur Förderung eingereichte Projekt gesetzt worden sein.

Für Kosten, die im Rahmen dieser Richtlinie der De-minimis-Verordnung unterliegen, gilt, dass jedenfalls die Einreichung vor Beginn des Leistungszeitraumes / vor dem Zeitpunkt der Lieferung und ersten Rechnung sowie deren Zahlung erfolgt sein muss.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013

Für alle der AGVO unterliegenden förderbaren Kosten muss der Einreichzeitpunkt (es gilt das Eingangsdatum des Antrags bei der Wirtschaftsagentur Wien) vor „Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit“ liegen.

Anträge zur Gewährung einer Förderung sind innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie **laufend** möglich.

6.2. Formale Kriterien

Zusätzlich müssen die folgenden formalen Kriterien zur Aufnahme des Projekts in den Bewertungsprozess erfüllt sein:

- a) Vollständigkeit des Antrags;
- b) Vorliegen eines aussagekräftigen Projektplans mit detaillierter Kostenaufgliederung, auf Basis dessen das Projekt realisiert werden soll;
- c) Bestätigung der Preisangemessenheit der ausgewiesenen baulichen Investitionen durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker, einen planenden Baumeister oder einen Architekten;
Anmerkung: Bei Ankauf der Bausubstanz ist die Vorlage eines durch einen staatlich beeideten Ziviltechniker bestätigten Schätzgutachtens erforderlich.
- d) Vorliegen einer nachvollziehbaren Darstellung einer gesicherten Finanzierung;
- e) Angabe aller für das gegenständliche Projekt gewährten oder beantragten Förderungen;
- f) Angabe aller De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im Mitgliedsstaat im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden;
- g) Darüber hinaus ist bereits bei Antragstellung die Planung des nachfolgenden Betriebs am geförderten Standort in sämtlichen für eine Bewertung relevanten Parametern detailliert vorzulegen.

6.3. Online-Einreichung

Anträge sind im Internet unter <www.wirtschaftsagentur.at> unter Verwendung der dort bereitgestellten Online-Formulare zu stellen – die Formulare sind vollständig und richtig nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen.

Gleichzeitig hochzuladen ist eine Kopie der letzten drei vom Steuerberater oder dazu befugten Bilanzbuchhalter bestätigten Jahresabschlüsse bzw. der Einnahmen-/Ausgabenrechnungen samt Einkommensteuererklärung.

Die von der Wirtschaftsagentur Wien auf der o. a. Internet-Seite angeführte Vorgangsweise, insbesondere hinsichtlich des rechtsverbindlich zu unterfertigenden Ansuchen-Echtheitszertifikats oder einer allfälligen elektronischen Signatur ist einzuhalten. Kommt eine rechtsverbindliche elektronische Signatur nicht zustande, ist das Ansuchen-Echtheitszertifikat (in Papierform) schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen.

7. Bewertung

Zur Bewertung von Anträgen werden grundsätzlich die elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen herangezogen; sie haben eine ausreichende Grundlage für die Bewertung des Antrages zu bieten.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann darüber hinaus Antragstellerinnen bzw. Antragsteller jederzeit dazu auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zu ihrem Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

7.1. Formale Bewertung

In der formalen Bewertung werden die eingereichten Anträge auf die Einhaltung der in Punkt 6.2. angeführten formalen Einreichkriterien geprüft. Bei positiver Formalprüfung erfolgt die inhaltliche Prüfung der Anträge. Bei groben Mängeln, z.B. fehlenden Unterlagen wie Bilanzen, Planrechnungen etc. kann ein Antrag nach erfolglosem Verstreichen einer gewährten angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Antrages aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.

7.2. Inhaltliche Bewertung

In die inhaltliche Bewertung des Projekts fließen neben Aspekten, die sich auf das projektgegenständliche Betriebsobjekt beziehen, zusätzlich auch Parameter ein, die den künftigen Betrieb der geplanten Betriebsstätte betreffen. Ausschlaggebend für die Beurteilung eines Antrags ist dabei das Ausmaß der Erfüllung nachstehender Kriterien:

- Technologieniveau bzw. Innovationspotentiale des Betriebs am geförderten Standort
- Art des Projekts (Ansiedlung, Umsiedlung, Erweiterung bzw. Umbau)
- zu erwartende Beschäftigungseffekte des geplanten Betriebs
- Wertschöpfungsintensität des Betriebs am geförderten Standort
- Exporttätigkeit des Betriebs am geförderten Standort
- ökologische Effekte betreffend die Errichtung und Nutzung des Betriebsobjektes
- ökologische Effekte des Produkts und der Produktionsweise
- kommunales Interesse und regionalwirtschaftliche Relevanz
- Projektumfang und -planung

7.3. Bewertungsgremium

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die allenfalls ergänzende Gutachten von Expertinnen und Experten einholt oder sich einer Jury bedient.

Wenn von der Wirtschaftsagentur Wien eine Jury eingesetzt wird, so setzt sich diese aus Wirtschaftsagentur Wien-internen und/oder externen Fach-JurorInnen zusammen, welche die vorliegenden Anträge zu bewerten haben. Die Zusammensetzung einer Fachjury kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden.

7.4. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien jeweils innerhalb eines Quartals (bzw. bis zu einem anderen unter www.wirtschaftsagentur.at bekannt gegebenen Stichtag) vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie mindestens 50 % der möglichen Bewertungspunkte erhalten haben – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

7.5. Fördervorschlag

Danach werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag im Sinn der Reihung und entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das vorgesehene – in der Regel quartalsweise gleich verteilte – anteilige Jahresbudget herangezogen wird.

Anträge, die in einem Fördervorschlag aus budgetären Gründen nicht mehr aufgenommen werden können, werden – mit Ausnahme des letzten Reihungsvorgangs im Rahmen dieser Richtlinie – einmalig in den nächstfolgenden Reihungsvorgang (in der Regel im nächsten Quartal) übernommen, um sie dort neuerlich einer Reihung gemeinsam mit den dann neu aufgenommenen Anträgen zu unterziehen.

8. Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den vom Bewertungsgremium erarbeiteten Fördervorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung oder Ablehnung der Förderung. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen oder Ablehnung der Anträge erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

9. Mitteilung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

10. Auszahlung

10.1. Bedingungen

- Vor Auszahlung von Fördermitteln muss die Erfüllung jeglicher bis dahin bereits fällig gewordenen Bedingungen nachgewiesen werden.
- Vor jedweder Auszahlung, ist bei Unternehmen, die sich bei Antragstellung in Gründung befunden haben, der Nachweis der tatsächlich erfolgten Gründung zu erbringen.

10.2. Teilzahlung

50 % des Zuschusses können nach angefallenen Aufwendungen von 50 % der Bemessungsgrundlage (Nachweis durch Baurechnungen und Zahlungsbelege) auf Antrag ausbezahlt werden.

10.3. Schlusszahlung

Nach Überprüfung des Endberichts (siehe Punkt 11.1.) wird der Zuschuss neu berechnet. Basis hierfür bilden die überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten.

Unterschreitet im Falle einer erfolgten Teilzahlung gemäß Punkt 10.2. der neu errechnete zuerkennbare Zuschuss den in der Mitteilung gemäß Punkt 9. genannten Betrag, so wird eine bereits geleistete Teilzahlung von diesem neu errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag laut Mitteilung – in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

11. Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

11.1. Endbericht inklusive Endabrechnung

Im Fall einer Fördergewährung ist unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der maximal anerkannten Projektlaufzeit gemäß Förderzusage, ein aussagekräftiger Endbericht vorzulegen.

Darin sind u.a. die Beschreibung des durchgeführten Projekts sowie des Standes des (geplanten) nachfolgenden Betriebs der Betriebsstätte als auch die wichtigsten aktuellen Daten der Unternehmensentwicklung

der Antragstellerin / des Antragstellers bzw. einer Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. (Umsatz, Beschäftigtenstand etc.) festzuhalten.

Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bildet die vom geförderten Unternehmen erstellte Rechnungszusammenstellung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen.

Werden dafür Formulare zur Verfügung gestellt, sind diese zu verwenden, vollständig auszufüllen und – nach Möglichkeit elektronisch – zu übermitteln.

Es werden nur Rechnungen über Leistungen anerkannt, die von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 und 2 UGB⁵ erbracht wurden, die dazu befugt sind. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Rabatten, Gutschriften, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden. Es werden nur Rechnungen über einem Gesamtbetrag von **mehr als EUR 400 (netto)** anerkannt. Diese Rechnungen müssen den Formvorschriften des § 11 UStG genügen⁶ (siehe Anhang I). Die eingereichten Rechnungen müssen ausschließlich dem Förderprojekt zuzählbare Positionen enthalten.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft und bieten keine ausreichende Bewertungsgrundlage (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gemäß Punkt 12.1. widerrufen.

11.2. Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des Projekts relevante qualitative und/oder quantitative Änderungen während der Laufzeit des Projekts müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich berichtet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, auch nach Abschluss des Projekts alle im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Betrieb der Betriebsstätte und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens bzw. der Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Schlusszahlung gemäß Punkt 10.3.

11.3. Publikation

Im Fall einer Fördergewährung müssen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrüblicher Auffassung zumutbar ist.

11.4. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden,

⁵ § 1 Abs 1 UGB: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt.

⁵ § 1 Abs 2 UGB: Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

⁶ Namen und Anschrift des Abnehmers dürfen auf der Rechnung nicht nachträglich vom Abnehmer selbst (z.B. durch Anbringung des Firmenstempels) angebracht werden!

ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den in der AGVO bzw. De-minimis-Verordnung genannten Zeitraum⁷, zumindest jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Schlusszahlung der Förderung, aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- bezüglich des Wirtschaftssektors, in dem die Antragstellerin / der Antragsteller bzw. die Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. tätig ist,
- für die Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens bzw. einer Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b.,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie deren bzw. dessen im Mitgliedsstaat verbundenen Unternehmen gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln. Die genannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

12. Widerruf

12.1. Widerrufsgründe

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 10.3. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden;
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Österreichischen Rechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben

⁷ Die Verpflichtung gemäß AGVO bzw. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 14) endet an dem in den jeweils geltenden Fassungen angegebenen Datum, frühestens jedoch am 31.12.2023.

- die Gründung des antragstellenden Unternehmens nicht innerhalb von 6 Monaten (außer im Falle einer Nachfristsetzung in begründeten Ausnahmefällen) nach einer Fördermitteilung gemäß Punkt 9. erfolgt oder
 - die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand oder
 - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
 - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - der nachfolgende Betrieb der Betriebsstätte so wesentlich verändert wird, dass er in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht;
- e. nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gemäß Punkt 11.1. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde;
- f. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 11.4. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Österreichischen Rechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist;
- g. die Antragstellerin / der Antragsteller bzw. die Betriebsgesellschaft eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 13. widerruft;
- h. eine Veräußerung, sonstige Weitergabe (z.B. Schenkung, Erbe) oder Gebrauchsüberlassung stattfindet, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist bzw. sonstiger zweckwidriger Verwendung (z.B. Nichtnutzung) von Teilen oder des gesamten geförderten Betriebsobjekts;
tritt einer der genannten Gründe innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung ein, wird der Förderanteil für die weitergegebene Fläche zur Gänze widerrufen, sonst wird die Förderung flächen- und zeitmäßig aliquotiert;
- Anmerkung** zu Punkt h.:
- bei Leasingkonstruktionen gemäß Punkt 4.2. kann die Förderstelle der Weitergabe der gewährten Förderung an einen der Richtlinie des ggst. Programms entsprechenden Nachnutzer zustimmen. Wenn kein gleichwertig förderungswürdiger Nachfolger gefunden wird, ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen;
- i. wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile des Betriebs der Betriebsstätte aus Wien verlagert werden, dass ein Weiterbetrieb im Sinne der Antragstellung nicht mehr gewährleistet ist;
- j. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens bzw. einer Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. wesentlich verändern und dadurch die Durchführung des Projekts nicht mehr gewährleistet ist;
- k. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder der Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. stillgelegt bzw. auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen oder die Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. liquidiert wird, soweit nicht ein etwaiger Rechtsnachfolger - im Fall einer Betriebsgesellschaft

gemäß Punkt 2.1.b. zusätzlich unter Vorlage der Nachweise gemäß Punkt 2.2.c. - unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist.

12.2. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens sechs Monate nach Ablauf der im Punkt 12.1. genannten Frist auszusprechen.

12.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn die Antragstellerin / der Antragsteller bzw. die Betriebsgesellschaft gemäß Punkt 2.1.b. ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufsgrundes trifft.

12.4. Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist eine auf den Zuschuss geleistete Teilzahlung bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/10 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

12.5. Meldepflicht

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2 bzw. der Wirtschaftsagentur Wien, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

13. Datenschutz

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich aller sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
 - bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,
- alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i. S. d. § 7 DSchG 2000 erforderlich sind, insbesondere
- zur automationsunterstützten Verarbeitung oder
 - zur Übermittlung an
 - den Magistrat, den Stadtrechnungshof Wien oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
 - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller verpflichten sich,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies im Speziellen durch Unterfertigung der von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

14. Rechtsgrundlagen / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser vom Wiener Gemeinderat am 19.12.2014 unter Pr. Z. 03588-2014/0001 – GFW beschlossenen Richtlinie. Es wird explizit auf folgende EU-Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung bzw. die etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsakte verwiesen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1, am 26.6.2014.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1, am 24.12.2013

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene geraffte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab-Information.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

15. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist gültig für Einreichungen vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

16. Förderabwicklungsstelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.



Ein Fonds der
Stadt Wien

1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
T +43 [1] 4000 86 778 oder 86 774
F +43 [1] 4000 24690
rupp@wirtschaftsagentur.at

Anhang I

Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind dies bei in Kraft treten dieser Richtlinie folgende Punkte:

- a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- b) den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g) das Ausstellungsdatum;
- h) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.

Anhang II

Unternehmen (Definition)

Unternehmen werden dann als Unternehmen im Sinn des Punktes 2.1. dieser Richtlinie angesehen, wenn diese

- im Firmenbuch eingetragen sind oder
- über eine UID-Nummer verfügen oder
- den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen können oder
- den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen können oder
- wenn insbesondere bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen eine GSVG-, FSVG- bzw. BSVG-Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers vorliegt.

Wiener Unternehmen (Definition)

- Wiener Unternehmen sind Unternehmen, die über eine Betriebsstätte in Wien verfügen. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten oder maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann. Im Sinn einer Präzisierung gilt der Artikel 5 des „OECD-Musterabkommens 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“.
- Werden die Punkte des Artikel 5 OECD-Musterabkommens 2010 erfüllt, so wird einer der folgenden Nachweise als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien anerkannt:
 - laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
 - vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
 - vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Wiener Adresse der Betriebsstätte oder
 - bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o.a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes in Wien (Wohnsitzfinanzamt) zu führen. Des Weiteren ist diesfalls dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum etc.),
- vorhandene Einrichtungen, und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung und
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum)

Sofern die Adresse der Betriebsstätte nicht mit jener des Wohnsitzes ident ist, ist auch die Wohnsitzadresse anzugeben.

Anhang III

Betriebsstätte (Definition)⁸

1. Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:
 - einen Ort der Leitung,
 - eine Zweigniederlassung,
 - eine Geschäftsstelle,
 - eine Fabrikationsstätte.
3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.
6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

⁸ Definition nach dem OECD-Musterabkommen 2010 zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (Artikel 5)